

1. Dr. Tronta
 2. Dr. Spatschek
 3. Dr. Vogt

520-30

B 1612 AX

489

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 21 München, den 26. September 1980

Datum	Inhalt	Seite
11. 9. 1980	Verordnung zur Änderung der Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten	490
11. 9. 1980	Verordnung über die Gewährung einer Theaterbetriebszulage an Beamte (Theaterbetriebszulagenverordnung — ThZulV)	504
2. 7. 1980	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg	504
18. 8. 1980	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Wacholderhänge bei Wonsees“ mit den Landschaftsteilen „Pfaffental“, „Schlötzmühle“ und „Pflasterberg“	505
20. 8. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz	507
20. 8. 1980	Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim v. d. Rhön	507
20. 8. 1980	Verordnung über das Bayerische Haupt- und Landgestüt Schwaiganger	508
21. 8. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach, Regierungsbezirk Oberpfalz, und der Gemeinde Pommelsbrunn, Landkreis Nürnberger Land, Regierungsbezirk Mittelfranken	508
21. 8. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken, und der Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken	508
21. 8. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Langensendelbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinde Bubenreuth, Landkreis Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken	509
21. 8. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen der Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim, Regierungsbezirk Oberfranken, und der Gemeinden Adelsdorf und Hemhofen, Lkr. Erlangen-Höchstadt, Regierungsbezirk Mittelfranken	509
21. 8. 1980	Verordnung zur Änderung der Grenzen des Marktes Geiselwind, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken, und des Marktes Burghaslach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittelfranken	510
21. 8. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts	510
26. 8. 1980	Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg	511
30. 8. 1980	Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz	512
1. 9. 1980	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stockau-Wiesen“	513
1. 9. 1980	Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jungholz bei Leipheim“ mit den Landschaftsteilen „Donauaue“ und „Naturwaldreservat Jungholz“	514
4. 9. 1980	Zweite Verordnung zur Änderung der Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung	517
	Berichtigung der Laufbahnverordnung vom 17. Juli 1980	518

Verordnung
zur Änderung der Landesverordnung über
den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-,
Ausflugs- und Wallfahrtsorten

Vom 11. September 1980

Auf Grund des § 10 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über den Ladenschluß erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Die Landesverordnung über den Ladenschluß in Kur-, Erholungs-, Ausflugs- und Wallfahrtsorten (KLSchlV) vom 12. Juli 1962 (GVBl S. 104, ber. S. 234), zuletzt geändert durch Verordnung vom 10. Dezember 1974 (GVBl S. 803), wird wie folgt geändert:

Die in § 1 genannte Anlage erhält die Fassung der **Anlage** zu dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 11. September 1980

Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß

Anlage**Liste der Gemeinden**

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Oberbayern	
Lkr. Altötting	Stadt Altötting Stadt Burghausen (nur Altstadt, bestehend aus den Nummern 1 bis 285, der Burg und der Curastraße)
Lkr. Bad Tölz-Wolfratshausen	Gemeinde Bad Heilbrunn Stadt Bad Tölz Gemeinde Benediktbeuern Gemeinde Bichl Gemeinde Dietramszell (nur Gemeindeteile Dietrams- zell und Schönegg) Gemeinde Gaißach Gemeinde Jachenau Gemeinde Kochel a. See (nur Gemeindeteile Altjoch, Kochel a. See, Ried, Urfeld und Walchensee) Gemeinde Königsdorf Gemeinde Lenggries Gemeinde Münsing Gemeinde Sachsenkam Gemeinde Schlehdorf Gemeinde Wackersberg Stadt Wolfratshausen
Lkr. Berchtesgadener Land	Gemeinde Ainring Gemeinde Anger Große Kreisstadt Bad Reichen- hall Gemeinde Bayerisch Gmain Markt Berchtesgaden Gemeinde Bischofswiesen Stadt Laufen Markt Marktschellenberg Gemeinde Piding Gemeinde Ramsau b. Berchtes- gaden Gemeinde Saaldorf Gemeinde Schneizlreuth Gemeinde Schönau a. Königs- see Markt Teisendorf
Lkr. Ebersberg	Stadt Ebersberg Markt Glonn
Lkr. Eichstätt	Markt Altmannstein Stadt Beilngries Markt Dollnstein Große Kreisstadt Eichstätt Markt Kinding Markt Kipfenberg Markt Kösching (nur Gemeindeteil Bettbrunn) Markt Mörsheim Markt Wellheim
Lkr. Erding	Gemeinde Fraunberg (nur Gemeindeteil Thalheim) Markt Wartenberg

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Lkr. Fürstenfeldbruck	Gemeinde Grafrath (nur Gemeindeteile Höfen und Wildenroth)
Lkr. Garmisch-Partenkirchen	Gemeinde Bad Kohlgrub Gemeinde Bayersoien Gemeinde Eschenlohe Gemeinde Ettal Gemeinde Farchant Markt Garmisch-Partenkirchen Gemeinde Grainau Gemeinde Großweil Gemeinde Krün Markt Mittenwald Markt Murnau a. Staffelsee Gemeinde Oberammergau Gemeinde Oberau Gemeinde Ohlstadt Gemeinde Riegsee Gemeinde Seehausen a. Staf- felsee Gemeinde Uffing a. Staffelsee Gemeinde Unterammergau Gemeinde Wallgau
Lkr. Landsberg a. Lech	Markt Dießen a. Ammersee (ausgenommen Dettenhofen, Dettenschwang und Ober- mühlhausen) Gemeinde Eresing (nur Gemeindeteil Sankt Otilien) Gemeinde Schondorf a. Am- mersee Gemeinde Utting a. Ammersee
Lkr. Miesbach	Gemeinde Bad Wiessee Gemeinde Bayrischzell Gemeinde Fischbachau Gemeinde Gmund a. Tegernsee Gemeinde Kreuth Gemeinde Rottach-Egern Markt Schliersee Stadt Tegernsee Gemeinde Waakirchen Gemeinde Weyarn (nur Gemeindeteile Großsee- ham, Holzolling und Weyarn)
Landeshauptstadt München	Stadt München (nur Olympiapark)
Lkr. München	Gemeinde Grünwald Gemeinde Planegg (nur Gemeindeteil Maria Eich) Gemeinde Schäftlarn (nur Gemeindeteile Ebenhau- sen und Kloster Schäftlarn)
Lkr. Pfaffenhofen a. d. Ilm	Gemeinde Scheyern
Lkr. Rosenheim	Gemeinde Amerang Gemeinde Aschau i. Chiemgau Stadt Bad Aibling (nur Stadtteil Bad Aibling)

Regierungsbezirk,
Landkreis,
kreisfreie Gemeinde

Gemeinde
bzw. Gemeindeteil

	Gemeinde Bad Feilnbach Gemeinde Bernau a. Chiemsee Gemeinde Brannenburg Gemeinde Breitbrunn a. Chiemsee Gemeinde Chiemsee Gemeinde Eggstätt Markt Endorf i. OB Gemeinde Flinstbach a. Inn Gemeinde Frasdorf Gemeinde Gstadt a. Chiemsee Gemeinde Kiefersfelden Markt Neubeuern Gemeinde Nußdorf a. Inn Gemeinde Oberaudorf Markt Prien a. Chiemsee Gemeinde Riedering (nur Gemeindeteile Neukir- chen a. Simssee, Pietzing und Riedering) Gemeinde Rimsting Gemeinde Samerberg Gemeinde Stephanskirchen (nur Gemeindeteil Baierbach) Gemeinde Tuntenhausen (nur Gemeindeteil Tunten- hausen) Stadt Wasserburg a. Inn (nur Stadtteil Wasserburg a. Inn)
Lkr. Starnberg	Gemeinde Andechs (nur Gemeindeteil Erling) Gemeinde Berg Gemeinde Feldafing Gemeinde Herrsching a. Am- mersee Gemeinde Inning a. Ammersee Gemeinde Seefeld Gemeinde Pöcking Stadt Starnberg Gemeinde Tutzing Gemeinde Weßling Gemeinde Wörthsee
Lkr. Traunstein	Gemeinde Bergen Gemeinde Chieming Gemeinde Grabenstätt Markt Grassau Gemeinde Inzell Gemeinde Marquartstein Gemeinde Reit im Winkl Gemeinde Ruhpolding Gemeinde Schleching Gemeinde Seeon-Seebruck Gemeinde Siegsdorf Gemeinde Staudach-Egern- dach Stadt Tittmoning Gemeinde Übersee Gemeinde Unterwössen Markt Waging a. See
Lkr. Weilheim-Schongau	Gemeinde Bernried Gemeinde Hohenpeißenberg Gemeinde Iffeldorf Gemeinde Rottenbuch Gemeinde Seeshaupt Gemeinde Steingaden

Regierungsbezirk,
Landkreis,
kreisfreie Gemeinde

Gemeinde
bzw. Gemeindeteil

Niederbayern

Lkr. Deggendorf

Gemeinde Bernried
Große Kreisstadt Deggendorf
(nur Stadtteile Greising und
Halbmeile)
Gemeinde Grattersdorf
(nur Gemeindeteil Kersch-
baum)
Gemeinde Iggenbach
(nur Gemeindeteil Handlab)
Gemeinde Lalling
Gemeinde Niederalteich
Gemeinde Stephansposching
(nur Gemeindeteil Loh)

Lkr. Freyung-Grafenau

Stadt Freyung
Stadt Grafenau
Gemeinde Mauth
Gemeinde Philippsreut
(nur Gemeindeteile Mitter-
firmiansreut und Philippsreut)
Gemeinde Sankt Oswald-
Riedlhütte
(nur Gemeindeteile Sankt
Oswald Riedlhütte und Rei-
chenberg)
Markt Schönberg
Gemeinde Spiegelau
Gemeinde Thurmansbang
(nur Gemeindeteil Thurmans-
bang)

Lkr. Kelheim

Markt Bad Abbach
(nur Gemeindeteil Bad Abbach)
Markt Essing
Stadt Kelheim
(nur die Stadtteile Gronsdorf,
Hohenpfafl, Kelheim, Klösterl,
Michelsberg — Befreiungshalle —
Stausacker, Weltenburg)
Stadt Neustadt a. d. Donau
(nur Stadtteil Bad Gögging)
Stadt Riedenburg
(nur Stadtteile Prunn und Rie-
denburg)

Lkr. Landshut

Markt Velden
(nur Gemeindeteil Ruprechts-
berg)
Stadt Vilsbiburg
(nur Platz vor der Wallfahrts-
kirche Maria Hilf)

Stadt Passau

Stadt Passau
(nur Bereich der Altstadt vom
Paulusbaum bis Ortsspitze,
vom Ilzstadtbereich nur Ober-
hausseite und Oberhaus sowie
der östlich des Inns gelegene
Teil des Bereichs Innstadt)

Lkr. Passau

Markt Aidenbach
(nur Gemeindeteil Aidenbach)
Gemeinde Bad Füssing
(nur Gemeindeteile Aigen a.
Inn, Bad Füssing)

Regierungsbezirk,
Landkreis,
kreisfreie Gemeinde

Gemeinde
bzw. Gemeindeteil

	<p>Egglfing a. Inn, Riedenburg, Safferstetten, Würding) Gemeinde Büchlberg (nur Gemeindeteil Büchlberg) Stadt Griesbach i. Rottal (nur Stadtteile Griesbach i. Rottal und Karpfham) Markt Oberzell (nur Gemeindeteil Oberzell) Markt Ortenburg (nur Gemeindeteil Ortenburg) Markt Untergriesbach (nur Gemeindeteile Gottsdorf und Untergriesbach) Markt Wegscheid (nur Gemeindeteil Wegscheid)</p>
Lkr. Regen	<p>Gemeinde Achslach Gemeinde Arnbruck Gemeinde Bayrisch Eisenstein Gemeinde Bischofsmais (nur Gemeindeteile Bischofs- mais, Habischried und Wastl- säg) Markt Bodenmais Gemeinde Böbrach Gemeinde Drachselsried Gemeinde Frauenau Gemeinde Kirchberg Gemeinde Kollnburg (nur Gemeindeteil Kollnburg) Gemeinde Langdorf Gemeinde Lindberg (nur Gemeindeteil Ludwigs- thal) Stadt Regen Gemeinde Rinchnach Markt Ruhmannsfelden Markt Teisnach Stadt Viechtach Stadt Zwiesel</p>
Lkr. Rottal-Inn	<p>Gemeinde Birnbach (nur Gemeindeteil Birnbach) Stadt Pfarrkirchen (nur Stadtteil Gartlberg) Gemeinde Schönau (nur Gemeindeteil Heiligen- berg)</p>
Lkr. Straubing-Bogen	<p>Stadt Bogen Gemeinde Falkenfels Gemeinde Haibach Gemeinde Haselbach Gemeinde Kirchroth (nur Gemeindeteil Nieder- achdorf) Gemeinde Konzell Markt Mitterfels Gemeinde Neukirchen Gemeinde Perasdorf Gemeinde Rattenberg Gemeinde Rattiszell (nur Gemeindeteile Haunken- zell und Pilgramsberg) Gemeinde Sankt Englmar Markt Schwarzach Gemeinde Wiesenfelden Gemeinde Windberg</p>

kreisfreie Gemeinde
Landkreis,
kreisfreie Gemeinde

Gemeinde
bzw. Gemeindeteil

Oberpfalz

Lkr. Amberg-Sulzbach

Stadt Auerbach i. d. OPf.
(nur Stadtteil Auerbach i. d.
OPf.)
Markt Hahnbach
(nur Platz um die Wallfahrts-
kirche auf dem Frohnberg)
Stadt Hirschau
(nur Gebiet am „Monte Kaoli-
no“)
Gemeinde Hirschbach
(nur Gemeindeteil Hirschbach)
Markt Kastl
(nur Gemeindeteil Kastl)
Markt Königstein
(nur Gemeindeteil Königstein)
Gemeinde Neidstein
(nur Gemeindeteil Etzelwang)
Markt Schmidmühlen
(nur Gemeindeteil Schmid-
mühlen)

Lkr. Cham

Gemeinde Blaibach
(nur Gemeindeteil Blaibach)
Stadt Cham
(nur Stadtteile Cham und
Windischbergerdorf)
Markt Falkenstein
(nur Gemeindeteil Falkenstein)
Stadt Furth i. Wald
(nur Stadtteil Furth i. Wald)
Gemeinde Gleißenberg
Gemeinde Grafenwiesen
(nur Gemeindeteil Grafen-
wiesen)
Gemeinde Hohenwarth
(nur Gemeindeteil Hohen-
warth)
Stadt Kötzing
(nur Stadtteile Kötzing und
Wettzell)
Markt Lam
(nur Gemeindeteil Lam)
Gemeinde Lohberg
Markt Neukirchen b. Hl. Blut
(nur Gemeindeteil Neukirchen
b. Hl. Blut)
Gemeinde Reichenbach
Gemeinde Rimbach
(nur Gemeindeteil Rimbach)
Stadt Roding
(nur Stadtteil Roding)
Stadt Rötz
(nur Stadtteil Rötz)
Markt Stamsried
(nur Gemeindeteil Stamsried)
Gemeinde Tiefenbach
(nur Gemeindeteil Tiefenbach)
Gemeinde Treffelstein
Gemeinde Walderbach
(nur Gemeindeteil Walderbach)
Stadt Waldmünchen
(nur Stadtteil Waldmünchen)

Lkr. Neumarkt i. d. OPf.

Markt Breitenbrunn
(nur Gemeindeteil Breiten-
brunn)

Regierungsbezirk,
Landkreis,
kreisfreie Gemeinde

Gemeinde
bzw. Gemeindeteil

Lkr. Neustadt a. d. Waldnaab

Stadt Dietfurt a. d. Altmühl
(nur Stadtteil Dietfurt a. d.
Altmühl)
Große Kreisstadt Neumarkt
i. d. OPf.
(nur Platz vor der Wallfahrts-
kirche auf dem Maria-Hilf-
Berg)
Stadt Velburg
(nur Stadtteile Velburg und
Habsberg)

Stadt Eschenbach i. d. OPf.
(nur Stadtteil Eschenbach
i. d. OPf.)
Markt Eslarn
(nur Gemeindeteil Eslarn)
Gemeinde Flossenbürg
(nur nordöstlicher Teil mit
Burgruine und Geißweiher)
Markt Kirchentumbach
(nur Gemeindeteil Kirchen-
thumbach)
Markt Leuchtenberg
(nur Gemeindeteil Leuchten-
berg)
Markt Moosbach
(nur Gemeindeteil Moosbach)
Stadt Neustadt a. Kulm
(nur Stadtteil Neustadt a.
Kulm)
Stadt Pleystein
(nur Stadtteil Pleystein)
Markt Tännesberg
(nur Gemeindeteil Tännesberg)
Stadt Vohenstrauß
(nur Stadtteil Vohenstrauß)
Markt Waidhaus
(nur Gemeindeteil Waidhaus)
Markt Waldthurn
(nur Gemeindeteil Waldthurn)

Lkr. Regensburg

Gemeinde Aufhausen
(nur Gemeindeteil Aufhausen)
Markt Donaustauf
(nur Gemeindeteil Donaustauf)
Markt Kallmünz
(nur Gemeindeteil Kallmünz)

Lkr. Schwandorf

Gemeinde Bodenwöhr
(nur Gemeindeteil Bodenwöhr)
Stadt Nittenau
(nur Stadtteil Nittenau)
Stadt Oberviechtach
(nur Stadtteil Oberviechtach)
Stadt Schönsee
(nur Stadtteile Gaisthal und
Schönsee)
Große Kreisstadt Schwandorf
(nur Plateau des Kreuzberges)
Gemeinde Stadlern
(nur Gemeindeteil Stadlern)

Lkr. Tirschenreuth

Markt Falkenberg
(nur Gemeindeteil Falkenberg)
Gemeinde Friedenfels
(nur Gemeindeteil Friedenfels)
Markt Fuchsmühl
(nur Gemeindeteil Fuchsmühl)

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
	Markt Plößberg (nur Gemeindeteil Plößberg) Stadt Waldsassen (nur Stadtteil Waldsassen)
Oberfranken	
Stadt Bamberg	Stadt Bamberg (nur Domplatz, Karolinenstraße vom Domplatz bis zum Alten Rathaus, Untere Brückenstraße links des linken Regnitzarms, Dominikanerstraße)
Lkr. Bamberg	Markt Ebrach Markt Heiligenstadt i. OFr. Gemeinde Pommersfelden Stadt Schlüsselfeld (nur Stadtteil Aschbach)
Lkr. Bayreuth	Gemeinde Aufseß Stadt Bad Berneck i. Fichtelgebirge Stadt Betzenstein Gemeinde Bischofsgrün Gemeinde Fichtelberg Stadt Goldkronach Stadt Hollfeld Gemeinde Mehlmeisel Stadt Pegnitz Markt Plech Stadt Pottenstein Stadt Waischenfeld Gemeinde Warmensteinach Markt Weidenberg
Stadt Coburg	Stadt Coburg (nur Marktplatz, Schloßplatz und Veste)
Lkr. Forchheim	Stadt Ebermannstadt Markt Egloffstein Markt Gößweinstein Gemeinde Obertrubach Gemeinde Unterleinleiter Markt Wiesental (nur Gemeindeteile Muggendorf und Streitberg)
Lkr. Hof	Markt Bad Steben Stadt Lichtenberg Stadt Naila (nur Stadtteil Hölle) Markt Zell
Lkr. Kronach	Stadt Kronach (nur Stadtteil Glosberg) Markt Küps (nur Gemeindeteil Oberlangensstadt) Stadt Ludwigsstadt (nur Stadtteil Lauenstein) Markt Marktrodach Markt Mitwitz Markt Nordhalben Gemeinde Steinbach a. Wald

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
	Markt Steinwiesen Markt Tettau Stadt Wallenfels
Lkr. Kulmbach	Markt Kasendorf Markt Marktleugast (nur Gemeindeteil Marienweiher) Markt Marktschorgast Markt Thurnau Markt Wirsberg Markt Wonsees
Lkr. Lichtenfels	Stadt Staffelstein (nur Stadtteile Banz [Schloß Banz] und Vierzehnheiligen) Stadt Weismain
Lkr. Wunsiedel i. Fichtelgebirge	Gemeinde Bad Alexandersbad Stadt Hohenberg a. d. Eger Stadt Weißenstadt Stadt Wunsiedel
Mittelfranken	
Lkr. Ansbach	Markt Diethofen (nur Gemeindeteile Diethofen und Kleinhaslach) Stadt Dinkelsbühl (nur Stadtteil Dinkelsbühl) Stadt Feuchtwangen (nur Stadtteil Feuchtwangen) Große Kreisstadt Rothenburg ob der Tauber (nur Stadtteil Rothenburg ob der Tauber innerhalb des Stadtmauerrings sowie Stadtteil Detwang) Stadt Schillingsfürst (nur Stadtteil Schillingsfürst) Stadt Wolframs-Eschenbach (nur Stadtteil Wolframs-Eschenbach)
Stadt Erlangen	Stadt Erlangen (nur Stadtteil Dechsendorf)
Lkr. Erlangen-Höchstadt	Gemeinde Adelsdorf Markt Eckental (nur Gebiet des früheren Marktes Eschenau) Markt Heroldsberg Gemeinde Kalchreuth
Lkr. Fürth	Markt Cadolzburg (nur Gemeindeteil Cadolzburg)
Lkr. Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim	Stadt Bad Windsheim (nur Stadtteil Bad Windsheim) Stadt Burgbernheim (nur Stadtteile Burgbernheim und Wildbad) Gemeinde Münchsteinach (nur Gemeindeteil Münchsteinach)

Regierungsbezirk, Landkreis, kreisfreie Gemeinde	Gemeinde bzw. Gemeindeteil
Stadt Nürnberg	Stadt Nürnberg (nur Burg und Umgebung, be- grenzt durch folgende Straßen- züge: Burg — Obere Söldner- gasse — Panierplatz — Schild- gasse — Burgstraße — Obere Krämergasse — Untere Schmiedgasse — Albrecht-Dü- rer-Platz — Bergstraße — Tiergärtnertor — Burg)
Lkr. Nürnberger Land	Gemeinde Alfeld (nur Gemeindeteil Regels- mühle) Stadt Altdorf b. Nürnberg (nur Stadtteil Altdorf b. Nürn- berg) Gemeinde Happurg Gemeinde Hartenstein Gemeinde Kirchensittenbach (nur Gemeindeteil Algersdorf) Markt Neuhaus a. d. Pegnitz (nur Gemeindeteil Neuhaus a. d. Pegnitz) Gemeinde Pommelsbrunn Gemeinde Schwarzenbruck (nur Gemeindeteil Gsteinach) Stadt Velden Gemeinde Vorra
Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen	Stadt Gunzenhausen Gemeinde Haundorf Stadt Pappenheim (nur Stadtteil Pappenheim) Markt Pleinfeld Gemeinde Solnhofen
Unterfranken	
Lkr. Aschaffenburg	Stadt Alzenau i. UFr. (nur Gebiet der früheren Ge- meinde Kälberau) Gemeinde Dammbach Gemeinde Heigenbrücken Gemeinde Heimbuchenthal Gemeinde Johannesberg (ohne Gemeindeteil Steinbach) Gemeinde Mespelbrunn Gemeinde Waldaschaff Gemeinde Weibersbrunn
Lkr. Bad Kissingen	Markt Bad Bocklet (ohne Gemeindeteil Steinach a. d. Saale) Stadt Bad Brückenau Große Kreisstadt Bad Kissin- gen Markt Geroda Gemeinde Motten (nur Gemeindeteil Kothen) Markt Zeitlofs (nur Gemeindeteile Eckarts, Roßbach und Rupboden)
Lkr. Haßberge	Stadt Eltmann (nur Gebiet der früheren Ge- meinde Limbach) Stadt Hofheim i. UFr.

Regierungsbezirk,
Landkreis,
kreisfreie Gemeinde

Gemeinde
bzw. Gemeindeteil

	(ohne die Stadtteile Eichelsdorf, Goßmannsdorf, Lendershausen, Ostheim, Reckertshausen, Rügheim, Sulzbach) Stadt Königsberg i. Bay. (ohne die Stadtteile Dörflis b. Königsberg i. Bay., Hellingen, Holzhausen, Junkersdorf) Stadt Zeil a. Main (nur Platz um die Wallfahrtskirche „Käppele“)
Lkr. Kitzingen	Stadt Dettelbach (ohne die Stadtteile Euerfeld, Mainsondheim, Neuses a. Berg, Neusetz, Schernau, Schnepfenbach) Markt Geiselwind Stadt Iphofen Stadt Prichsenstadt Markt Schwarzach a. Main (nur Gemeindeteil Münsterschwarzach) Stadt Volkach (ohne die Stadtteile Dimbach, Fahr, Gaibach, Krautheim, Obervolkach, Rimbach)
Lkr. Main-Spessart	Gemeinde Fellen (nur Gemeindeteil Rengersbrunn) Stadt Gemünden a. Main (ohne die Stadtteile Langenprozelten und Wernfeld) Gemeinde Gräfendorf (ohne die Gemeindeteile Michelau a. d. Saale, Schonderfeld, Weickersgrüben — jedoch nicht Gebietsteil Roßmühle —, Wolfsmünster) Stadt Lohr a. Main (ohne Stadtteil Pflochsbach) Stadt Marktheidenfeld (ohne die Stadtteile Altfeld, Marienbrunn, Zimmern) Stadt Rieneck Stadt Rothenfels Markt Zelligen (nur Gebiet des früheren Marktes Retzbach)
Lkr. Miltenberg	Stadt Amorbach (ohne Stadtteil Reichartshausen) Markt Großeubach Stadt Klingenberg a. Main Stadt Miltenberg (ohne die Stadtteile Mainbullau, Schippach, Wenschdorf) Markt Mönchberg Stadt Stadtprozelten
Lkr. Rhön-Grabfeld	Stadt Bad Königshofen i. Grabfeld (ohne die Stadtteile Aub und Merkershausen)

Regierungsbezirk,
Landkreis,
kreisfreie Gemeinde

Gemeinde
bzw. Gemeindeteil

	<p>Stadt Bad Neustadt a. d. Saale (ohne Stadtteil Brendlorenzen) Stadt Bischofsheim a. d. Rhön (nur Stadtteil Klosterkreuz- berg) Stadt Fladungen Gemeinde Sulzdorf a. d. Leder- hecke (nur die Gemeindeteile Stern- berg i. Grabfeld und Zimmer- au) Gemeinde Sulzfeld (ohne Gemeindeteil Kleinbar- dorf)</p>
Lkr. Schweinfurt	Markt Stadtlauringen
Stadt Würzburg	<p>Stadt Würzburg (nur Stadtteile Festung Ma- rienberg und „Käppele“, Platz um die Kirche)</p>
Lkr. Würzburg	<p>Gemeinde Hausen b. Würzburg (nur Gemeindeteil Fährbrück) Gemeinde Veitshöchheim (ohne Gemeindeteil Gadheim)</p>
Schwaben	
Lkr. Donau-Ries	<p>Stadt Harburg (Schwaben) Große Kreisstadt Nördlingen Stadt Wemding</p>
Lkr. Günzburg	<p>Markt Ziemetshausen (nur Gemeindeteil Maria Ves- perbild)</p>
Lkr. Lindau (Bodensee)	<p>Gemeinde Bodolz Gemeinde Gestratz Gemeinde Grünenbach Große Kreisstadt Lindau (Bodensee) Stadt Lindenberg i. Allgäu Gemeinde Maierhöfen Gemeinde Nonnenhorn Gemeinde Oberreute Gemeinde Opfenbach (nur Gemeindeteil Wigratz- bad) Gemeinde Röthenbach (Allgäu) Markt Scheidegg Gemeinde Wasserburg (Boden- see) Markt Weiler-Simmerberg</p>
Lkr. Oberallgäu	<p>Gemeinde Balderschwang Gemeinde Blaichach (nur Gemeindeteil Gunzesried) Gemeinde Bolsterlang Markt Buchenberg Gemeinde Fischen i. Allgäu Markt Hindelang Stadt Immenstadt i. Allgäu Gemeinde Missen-Wilhams Gemeinde Oy-Mittelberg (nur Gemeindeteil Mittelberg)</p>

Regierungsbezirk,
Landkreis,
kreisfreie Gemeinde

Gemeinde
bzw. Gemeindeteil

Markt Oberstaufen
Markt Oberstdorf
Gemeinde Ofterschwang
Gemeinde Rettenberg
Stadt Sonthofen
Gemeinde Waltenhofen
Markt Weitnau
Markt Wertach

Lkr. Ostallgäu

Gemeinde Eisenberg
Stadt Füssen
Gemeinde Halblech
Gemeinde Hopferau
Gemeinde Lechbruck
Markt Nesselwang
Gemeinde Pfronten
Gemeinde Roßhaupten
Gemeinde Rückholz
Gemeinde Schwangau
Gemeinde Seeg

Lkr. Unterallgäu

Stadt Bad Wörishofen
Markt Grönenbach
Markt Legau
(nur Gemeindeteil Maria Stein-
bach)
Markt Ottobeuren

**Verordnung
über die Gewährung
einer Theaterbetriebszulage an Beamte
(Theaterbetriebszulagenverordnung - ThZulV)**

Vom 11. September 1980

Auf Grund des Art. IX § 21 des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern (2. BesVNG) vom 23. Mai 1975 (BGBl I S. 1173) erläßt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Beamte an Staatstheatern, bei denen die Eigenart des Theaterbetriebs besondere Aufwendungen und Erschwernisse mit sich bringt und die neben einer unregelmäßigen täglichen Arbeitszeit nicht nur gelegentlich, sondern in erheblichem Umfang Nacht-, Sonntags- und Feiertagsdienst sowie Abenddienst bei den Vorstellungen zu leisten haben, erhalten als Theaterbetriebszulage eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 150,— DM monatlich.

(2) Beamte an Staatstheatern, bei denen die Eigenart des Theaterbetriebs besondere Aufwendungen und Erschwernisse mit sich bringt, die aber die in Absatz 1 genannten weiteren Voraussetzungen nicht in vollem Umfang erfüllen, erhalten als Theaterbetriebszulage eine nichtruhegehaltfähige Stellenzulage von 100,— DM monatlich.

§ 2

Inwieweit im Einzelfall die Voraussetzungen nach § 1 vorliegen, entscheidet das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium der Finanzen.

§ 3

Durch die Stellenzulage sind die Besonderheiten des Dienstes an Theatern, insbesondere die mit dem Dienst zu ungünstigen Zeiten und mit dem Nachtdienst verbundenen Erschwernisse sowie ein etwaiger, durch diese Besonderheiten bedingter Aufwand abgegolten.

§ 4

¹Beamte an kommunalen Theatern können unter den in § 1 genannten Voraussetzungen eine Theaterbetriebszulage in gleicher Höhe erhalten. ²§ 3 gilt entsprechend. ³Die Entscheidung nach § 2 trifft bei Beamten an kommunalen Theatern die oberste Dienstbehörde.

§ 5

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

(2) ¹Gleichzeitig treten alle bisherigen Regelungen über die Gewährung von Zulagen, Zuwendungen und Aufwandsentschädigungen an Beamte der Staatstheater und der kommunalen Theater zur Abgeltung von Aufwendungen und Erschwernissen im Sinne des § 3 außer Kraft. ²Beamte, die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung eine Theaterbetriebszulage erhalten haben und bei denen die Voraussetzungen für eine solche Zulage nach dieser Verordnung wegfallen, erhalten die Zulage in bisheriger Höhe für die Dauer ihrer Beschäftigung im Theaterdienst weiter.

München, den 11. September 1980

**Der Bayerische Ministerpräsident
Franz Josef Strauß**

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die notwendige Beförderung der Schüler
auf dem Schulweg**

Vom 2. Juli 1980

Auf Grund des Art. 47 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 und des Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 des Volksschulgesetzes und des Art. 7 des Kostengesetzes erlassen die Bayerischen Staatsministerien für Unterricht und Kultus und der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die notwendige Beförderung der Schüler auf dem Schulweg (6. AVVoSchG) vom 16. April 1969 (GVBl S. 121), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. März 1977 (GVBl S. 117), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Schulweg im Sinn dieser Verordnung ist die zumutbare kürzeste Wegstrecke zwischen

a) der Wohnung des Schülers und der Schulanlage derjenigen Volksschule, in deren Sprengel der Schüler wohnt (Art. 17 Abs. 1 VoSchG) oder in die er eingewiesen ist (Art. 17 Abs. 3, Art. 19 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 VoSchG),

b) der Wohnung des Schülers und der Schulanlage derjenigen Volksschule, deren Besuch ihm gastweise gestattet worden ist (Art. 19 Abs. 1 VoSchG),

c) der Wohnung oder der Schulanlage und dem sonstigen regelmäßigen Ort stundenplanmäßiger schulischer Veranstaltungen einschließlich dem Ort der Betriebserkundungen.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bei Schulwegen gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. b ist für die Notwendigkeit der Beförderung zusätzliche Voraussetzung, daß auf dem Schulweg eine organisierte Beförderungsmöglichkeit bereits vorhanden ist und daß die Beförderungskosten nicht höher sind als auf dem Schulweg zur Schulanlage derjenigen Volksschule, in deren Sprengel der Schüler wohnt (Art. 17 Abs. 1 VoSchG); dies gilt nicht, wenn dem Schüler der Besuch der Volksschule wegen der Aufnahme in ein Tagesheim oder eine Ganztagschule gastweise gestattet worden ist.“;

b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und erhält folgende Fassung:

„(3) Für Schüler, die den Schulweg infolge einer geistigen oder körperlichen Behinderung ganz oder teilweise nicht ohne Benutzung von öffentlichen oder privaten Verkehrsmitteln zurücklegen können, ist die Beförderung auf Antrag der Erziehungsberechtigten auch dann als notwendig anzuerkennen, wenn die in den Absätzen 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht vorliegen. Wenn es die Art oder der Grad der Behinderung erfordert, ist auch die Beförderung einer Begleitperson als notwendig anzuerkennen.“;

c) die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 1980 in Kraft.

München, den 2. Juli 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
Max Streibl, Staatsminister

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über das Naturschutzgebiet „Wacholderhänge
bei Wonsees“ mit den Landschaftsteilen
„Pfaffental“, „Schlötzmühle“ und
„Pflasterberg“**

Vom 18. August 1980

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Der Hangbereich am westlichen Kainachufer südlich des Marktes Wonsees, Landkreis Kulmbach, wird unter der Bezeichnung „Wacholderhänge bei Wonsees“, Landschaftsteil „Pfaffental“, in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Der Hangbereich am westlichen Kainachufer südwestlich des Ortsteiles Schlötzmühle des Marktes Wonsees, Landkreis Kulmbach, wird unter der Bezeichnung „Wacholderhänge bei Wonsees“, Landschaftsteil „Schlötzmühle“, in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(3) Der Hangbereich am östlichen Kainachufer südlich des Marktes Wonsees, Landkreis Kulmbach, wird unter der Bezeichnung „Wacholderhänge bei Wonsees“, Landschaftsteil „Pflasterberg“, in den in § 2 Abs. 3 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der Landschaftsteil „Pfaffental“ hat eine Größe von 2,53 ha. ²Er umfaßt im Markt Wonsees, Gemarkung Wonsees, eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 618. ³Die Grenze des Landschaftsteiles „Pfaffental“ verläuft

- von der Nordspitze des Grundstückes Flurnummer 618 an der Staatsstraße 2189 in zunächst südöstlicher Richtung entlang der Ostseite des Grundstückes zum Weg (Flurnummer 585)
- von dort in zunächst nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges zur Südwestspitze des Grundstückes Flurnummer 618
- weiter in zunächst nordöstlicher Richtung entlang der West- und Nordseite des Grundstückes Flurnummer 618 zu dessen Nordspitze an der Staatsstraße 2189.

(2) ¹Der Landschaftsteil „Schlötzmühle“ hat eine Größe von 4,0 ha. ²Er umfaßt im Markt Wonsees, Gemarkung Wonsees, das Grundstück Flurnummer 648 sowie eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 618. ³Die Grenze des Landschaftsteiles „Schlötzmühle“ verläuft

- von der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 648 an der Staatsstraße 2189 in zunächst südlicher Richtung entlang der Ost-, Süd- und Westseite des Grundstückes zur nordwestlichsten Grundstücksecke
- weiter in nordwestlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstückes Flurnummer 618 zum Weg (Flurnummer 585)
- von dort in östlicher Richtung entlang der Südseite des Weges zur Nordostecke der südlich des Weges gelegenen Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 618
- von dort in zunächst südöstlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstückes Flurnummer 618 und der Nordseite des Grundstückes Flurnummer 648 zur Nordostecke des letztgenannten Grundstückes an der Staatsstraße 2189.

(3) ¹Der Landschaftsteil „Pflasterberg“ hat eine Größe von 6,65 ha. ²Er umfaßt im Markt Wonsees, Gemarkung Wonsees, Teilflächen der Grundstücke Flurnummern 656 und 697. ³Die Grenze des Landschaftsteiles „Pflasterberg“ verläuft

- von der Nordwestecke des Grundstückes Flurnummer 697 in zunächst südlicher Richtung entlang den Westseiten der Grundstücke Flurnummern 697 und 656 zum Weg (Flurnummer 654/2)
- von dort in zunächst östlicher Richtung entlang der Nordseite des Weges bis in Höhe der Nordspitze des Grundstückes Flurnummer 733
- von dort in einer Geraden durch das Grundstück Flurnummer 656 zur Nordseite dieses Grundstückes in Höhe der Südostecke des Grundstückes Flurnummer 659
- weiter in zunächst südwestlicher Richtung entlang den Nord- und Ostseiten des Grundstückes Flurnummer 656 und der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 697 zur Nutzungsgrenze des letztgenannten Grundstückes
- von dort in nördlicher Richtung entlang der Nutzungsgrenze zur Westspitze des Grundstückes Flurnummer 698 und in Verlängerung der Nutzungsgrenze durch das Grundstück Flurnummer 697 zu dessen Nordseite
- weiter in zunächst nordwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Grundstückes Flurnummer 697 zu dessen Nordwestecke.

4) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Kulmbach als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Wacholderhänge bei Wonsees“ mit den Landschaftsteilen „Pfaffental“, „Schlötzmühle“ und „Pflasterberg“ ist es,

1. seltene Pflanzen und Pflanzengesellschaften zu schützen,
2. selten gewordene Halbtrockenrasen und Wacholderbestände einschließlich der Vegetation der Kalkfelsen zu erhalten,
3. die durch Schafbeweidung entstandenen und im Naturraum „Nördliche Frankenalb“ ehemals charakteristischen Landschaftselemente als typische Beispiele einer früheren Nutzungsform mit ihrem reizvollen Landschaftsbild zu bewahren.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinn der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubringen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Pfade, Steige oder Plätze neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. Halbtrockenrasen umzubringen oder zu düngen,
6. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
7. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere oder Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere sie durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
8. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
9. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
10. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
11. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
12. Feuer anzumachen,
13. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
14. eine andere als die nach § 5 Abs. 1 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

(1) Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung in Form der Beweidung mit Schafen ohne Pferchhaltung,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form des einzelstammweisen Fällens und Ausrückens der bei Inkrafttreten der Verordnung vorhandenen Bäume,
4. Unterhaltungsmaßnahmen an den Gewässern im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. der Gemeingebrauch sowie Unterhaltungsmaßnahmen an der Staatsstraße 2189 im gesetzlich zulässigen Umfang,
6. die Wartung, Erhaltung und Instandsetzung bestehender Fernmelde-, Energie- und Wasserversorgungsanlagen und bestehender Wirtschaftswege,
7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Kulmbach als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
8. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

(2) Die Durchführung von umfangreichen Unterhaltungsmaßnahmen nach Absatz 1 Nrn. 4, 5 und 6 bedarf der vorherigen Genehmigung der Regierung von Oberfranken als höherer Naturschutzbehörde, soweit die Maßnahmen nicht unaufschiebbar sind.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Wacholderhänge bei Wonsees“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Oberfranken als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halb-

satz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten oder Lagern, das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 18. August 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz

Vom 20. August 1980

Auf Grund des Art. 21 Abs. 4 des Denkmalschutzgesetzes erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und des Innern folgende Verordnung:

§ 1

§ 1 Abs. 4 und 5 der Verordnung über den Entschädigungsfonds nach dem Denkmalschutzgesetz vom 1. März 1974 (GVBl S. 107), geändert durch Verordnung vom 6. Februar 1979 (GVBl S. 28), erhält folgende Fassung:

„(4) Die Beiträge der Gemeinden werden bei der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für das 3. Vierteljahr vom Staatsministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern einbehalten und an den Entschädigungsfonds abgeführt.

(5) Die Beiträge der Gemeinden werden mit der Auszahlung der Schlüsselzuweisungen für das 3. Vierteljahr fällig. Soweit Gemeinden keine Schlüsselzuweisungen erhalten, zahlen sie die Beiträge bis zum 15. September unmittelbar an die Staatsoberkasse München.“

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1980 in Kraft.

München, den 20. August 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

Verordnung über die Errichtung einer staatlichen Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim v. d. Rhön

Vom 20. August 1980

Auf Grund des Art. 5 Abs. 1 des Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen vom 9. März 1960 (GVBl S. 19), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Mai 1980 (GVBl S. 218), und des Art. 52 Abs. 1 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen vom 15. Juni 1972 (GVBl S. 189), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11. August 1978 (GVBl S. 527), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Mit Wirkung vom 1. August 1980 wird die Staatliche Berufsfachschule für Holzbildhauer in Bischofsheim v. d. Rhön errichtet; sie tritt an die Stelle der bisherigen kommunalen Berufsfachschule für Holzbildhauer und Holzschnitzer (Holzschnitzschule) in Bischofsheim v. d. Rhön.

§ 2

Sitz der Schule ist Bischofsheim v. d. Rhön.

§ 3

Träger des Schulaufwands im Sinne des Art. 4 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das berufliche Schulwesen ist der Landkreis Rhön-Grabfeld.

§ 4

¹Die Schulaufsicht wird von der Regierung von Unterfranken ausgeübt. ²Das Staatsministerium für Unterricht und Kultus ist oberste Schulaufsichtsbehörde. ³Die Regierung von Unterfranken ist übergeordnete Dienststelle im Sinne der Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung. ⁴Als Amtskasse wird die örtlich zuständige Staatsoberkasse bestimmt. ⁵Die Aufgaben der Gesundheitsaufsicht und der Bauaufsicht werden auf die Regierung von Unterfranken übertragen.

§ 5

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1980 in Kraft.

München, den 20. August 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**
Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über das Bayerische Haupt-
und Landgestüt Schwaiganger**

Vom 20. August 1980

Auf Grund des § 1 der Verordnung über die Einrichtung der staatlichen Behörden vom 31. März 1954 (BayBS I S. 37) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

(1) Das Landgestüt Landshut wird nach Schwaiganger verlegt und mit dem Stammgestüt Schwaiganger verbunden.

(2) Das Gestüt führt die Bezeichnung „Bayerisches Haupt- und Landgestüt Schwaiganger“ (Gestüt).

(3) Das Dienstgebiet des Gestüts umfaßt den Freistaat Bayern.

(4) Das Gestüt ist dem Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unmittelbar nachgeordnet.

§ 2

¹Das Gestüt hat die Aufgabe, die bayerische Pferdezucht zu fördern und mit züchterisch hochwertigen Vätertieren durch Zucht und Aufzucht von Zuchtengsten zu versorgen. ²Es hat ferner die für die Beschälstationen bestimmten Hengste außerhalb der Beschälzeit aufzunehmen sowie Versuche durchzuführen.

§ 3

Das Gestüt unterhält eine staatliche Hufbeschlagschule.

§ 4

Über die Organisation, die Verwaltung und den Dienstbetrieb erläßt das Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten die erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 5

¹Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Organisation des Gestütswesens, der Pferdezuchtinspektionen und der staatlichen Hufbeschlagschulen vom 29. April 1960 (GVBl S. 80), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Juli 1972 (GVBl S. 312) außer Kraft.

München, den 20. August 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten**

Dr. Hans Eisenmann, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen der Gemeinde
Hirschbach, Landkreis Amberg-Sulzbach,
Regierungsbezirk Oberpfalz, und der
Gemeinde Pommelsbrunn, Landkreis
Nürnberger Land,
Regierungsbezirk Mittelfranken**

Vom 21. August 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Pommelsbrunn wird aus der Gemeinde Hirschbach das unbewohnte Flurstück 764/1 der Gemarkung Hirschbach mit einer Fläche von 60 m² umgegliedert; es bildet das Flurstück 638/1 der Gemarkung Hubmersberg.

(2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Amberg-Sulzbach und Nürnberger Land und der Regierungsbezirke Oberpfalz und Mittelfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

¹Das Umgliederungsflurstück ist in dem Veränderungsnachweis Nr. 193 Gemarkung Hubmersberg des Vermessungsamtes Hersbruck ausgewiesen. ²Es ist auch im Veränderungsnachweis Nr. 184 Gemarkung Hirschbach des Vermessungsamtes Amberg dargestellt. ³Die Veränderungsnachweise liegen bei den Vermessungsämtern Hersbruck und Amberg auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 21. August 1980

**Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. Tandler, Staatsminister**

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen der Gemeinde
Hemhofen, Landkreis Erlangen-Höchstadt,
Regierungsbezirk Mittelfranken, und der
Gemeinde Heroldsbach, Landkreis Forchheim,
Regierungsbezirk Oberfranken**

Vom 21. August 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das

Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Heroldsbach werden aus der Gemeinde Hemhofen vier unbewohnte Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 2491 m² umgliedert.

(2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Erlangen-Höchstadt und Forchheim und der Regierungsbezirke Mittelfranken und Oberfranken geändert.

(3) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen des Vermessungsamts Forchheim Nr. 598/1966 Gemarkung Oesdorf und des Vermessungsamts Erlangen Nr. 669/1966 Gemarkung Zeckern und Nr. 670/1966 Gemarkung Hemhofen ausgewiesen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

¹Die in § 1 Abs. 3 genannten Veränderungsnachweise sind Bestandteil dieser Verordnung. ²Sie liegen bei den Vermessungsämtern Forchheim und Erlangen auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 21. August 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Langensendelbach,
Landkreis Forchheim,
Regierungsbezirk Oberfranken, und
der Gemeinde Bubenreuth,
Landkreis Erlangen-Höchstadt,
Regierungsbezirk Mittelfranken**

Vom 21. August 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Bubenreuth wird aus der Gemeinde Langensendelbach das unbewohnte Flurstück 2575/1 der Gemarkung Langensendelbach mit einer Fläche von 1674m² unter Verschmelzung mit Flurstück 294/2 der Gemarkung Bubenreuth umgliedert.

(2) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Forchheim und Erlangen-Höchstadt und der Regie-

rungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

¹Das Umgliederungsflurstück ist in dem Veränderungsnachweis Nr. 756/1969 Gemarkung Bubenreuth des Vermessungsamts Erlangen ausgewiesen. ²Es ist auch im Veränderungsnachweis Nr. 657/1969 Gemarkung Langensendelbach des Vermessungsamts Forchheim dargestellt. ³Die Veränderungsnachweise liegen bei den Vermessungsämtern Erlangen und Forchheim auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 21. August 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

**Verordnung
zur Änderung der Grenzen
der Gemeinde Heroldsbach,
Landkreis Forchheim,
Regierungsbezirk Oberfranken, und
der Gemeinden Adelsdorf und Hemhofen,
Landkreis Erlangen-Höchstadt,
Regierungsbezirk Mittelfranken**

Vom 21. August 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In die Gemeinde Hemhofen werden aus der Gemeinde Heroldsbach die unbewohnten Flurstücke 1158/3 und 1158/4 der Gemarkung Oesdorf mit einer Fläche von 54 m² und 730 m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 113/2 der Gemarkung Zeckern umgliedert.

(2) In die Gemeinde Hemhofen werden aus der Gemeinde Adelsdorf die unbewohnten Flurstücke 1020/7 und 1072/2 der Gemarkung Adelsdorf mit einer Fläche von 5111m² und 1231m² unter Verschmelzung mit dem Flurstück 113/2 der Gemarkung Zeckern umgliedert.

(3) In die Gemeinde Heroldsbach werden aus der Gemeinde Hemhofen die unbewohnten Flurstücke 251/2 und 252 der Gemarkung Zeckern mit einer Fläche von 495m² und 259m² umgliedert; sie bilden die Flurstücke 1158/5 und 1158/6 der Gemarkung Oesdorf.

(4) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Forchheim und Erlangen-Höchstadt und der Regie-

rungsbezirke Oberfranken und Mittelfranken geändert.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

¹Die Umgliederungsflurstücke sind in dem Veränderungsnachweis Nr. 344 Gemarkung Adelsdorf des Vermessungsamts Erlangen ausgewiesen. ²Sie sind auch im Veränderungsnachweis Nr. 173 Gemarkung Zeckern des Vermessungsamts Erlangen und Nr. 260 Gemarkung Oesdorf des Vermessungsamts Forchheim dargestellt. ³Die Veränderungsnachweise liegen bei den Vermessungsämtern Erlangen und Forchheim auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 21. August 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Grenzen des Marktes Geiselwind, Landkreis Kitzingen, Regierungsbezirk Unterfranken, und des Marktes Burghaslach, Landkreis Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim, Regierungsbezirk Mittelfranken

Vom 21. August 1980

Auf Grund des Art. 8 der Bezirksordnung für den Freistaat Bayern, des Art. 8 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern und des Art. 11 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erläßt das Bayerische Staatsministerium des Innern folgende Verordnung:

§ 1

(1) In den Markt Burghaslach werden aus dem Markt Geiselwind sechs unbewohnte Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 630 m² umgegliedert.

(2) In den Markt Geiselwind werden aus dem Markt Burghaslach drei unbewohnte Flurstücke mit einer Gesamtfläche von 177 m² umgegliedert.

(3) Gleichzeitig werden die Grenzen der Landkreise Kitzingen und Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und der Regierungsbezirke Unterfranken und Mittelfranken geändert.

(4) Die Umgliederungsflurstücke sind in den Veränderungsnachweisen Nr. 101 Gemarkung Wasserberndorf und Nr. 65 Gemarkung Freihaslach des Vermessungsamtes Kitzingen ausgewiesen.

§ 2

In dem in § 1 genannten Gebiet tritt das Recht der abgebenden Gebietskörperschaften außer Kraft und das Recht der aufnehmenden Gebietskörperschaften in Kraft.

§ 3

¹Die in § 1 Abs. 4 genannten Veränderungsnachweise sind Bestandteil dieser Verordnung. ²Sie liegen beim Vermessungsamt Kitzingen auf und können von jedermann eingesehen werden.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

München, den 21. August 1980

Bayerisches Staatsministerium des Innern
G. T a n d l e r, Staatsminister

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts

Vom 21. August 1980

Auf Grund des Art. 9 des Bayerischen Besoldungsgesetzes und des § 17 Abs. 2 des Bayerischen Anpassungsgesetzes zum Zweiten Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 570), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. November 1979 (GVBl. S. 366), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bayerischen Staatsministerium der Finanzen folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über Sachbezugswerte für gewährte Verpflegung an Bedienstete der der Aufsicht des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung unterstehenden Körperschaften des öffentlichen Rechts vom 11. Mai 1978 (GVBl. S. 330) wird wie folgt geändert:

In § 1 Abs. 1 werden ersetzt

die Beträge „1,75 DM“ durch „2,00 DM“
„3,50 DM“ durch „4,00 DM“
„2,90 DM“ durch „3,35 DM“
„8,15 DM“ durch „9,35 DM“.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 21. August 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**

I. V. Dr. Rosenbauer, Staatssekretär

**Verordnung
über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts
München in Augsburg**

Vom 26. August 1980

Auf Grund des § 116 Abs. 2 des Gerichtsverfassungsgesetzes (GVG), des § 1 des Gesetzes über Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 1. Juli 1960 (BGBl I S. 481) und des § 1 Abs. 1 Buchst. c der Verordnung über die Zuständigkeit zum Erlaß von Rechtsverordnungen im Bereich der Gerichtsbarkeit vom 12. Juli 1960 (GVBl S. 131), geändert durch Verordnung vom 4. Dezember 1968 (GVBl S. 407), erläßt das Bayerische Staatsministerium der Justiz folgende Verordnung:

§ 1

¹Für die Landgerichtsbezirke Augsburg, Kempten (Allgäu) und Memmingen bestehen vier Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg. ²Ein Zivilsenat ist zugleich Familiensenat.

§ 2

Den Zivilsenaten in Augsburg werden zugewiesen die Verhandlungen und Entscheidungen über die in § 119 GVG aufgeführten Rechtsmittel mit Ausnahme folgender Angelegenheiten:

1. Berufungen und Beschwerden in Kindschaftsachen,
2. Berufungen und Beschwerden, die Ansprüche aus Enteignung, enteignendem und enteignungsgleichem Eingriff, Aufopferung, öffentlich-rechtlicher Verwahrung, Amtshaftung und nach dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen betreffen,
3. Berufungen und Beschwerden, die das Patentrecht, das Gebrauchsmusterrecht, das Recht der Arbeitnehmererfindungen, das Geschmacksmusterrecht, das Warenzeichenrecht, das Urheberrecht, das Verlagsrecht sowie den unlauteren Wettbewerb betreffen,
4. Erinnerungen und Beschwerden in Kostensachen, soweit es sich nicht um die Festsetzung des Streitwerts handelt.

§ 3

Durch Änderungen des § 2 tritt für vorher anhängig gewordene Sachen eine Änderung der Zuweisung nicht ein.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Zivilsenate des Oberlandesgerichts München in Augsburg vom 23. Mai 1977 (GVBl S. 318), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. März 1980 (GVBl S. 159), außer Kraft.

(3) Für die bis 31. Dezember 1980 anhängig gewordenen Sachen tritt durch diese Verordnung eine Änderung der Zuweisung nicht ein.

München, den 26. August 1980

Bayerisches Staatsministerium der Justiz
I. V. Dr. Wilhelm Vorndran, Staatssekretär

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über den Erlaß des Kostenverzeichnisses
zum Kostengesetz**

Vom 30. August 1980

Auf Grund von Art. 6, 7 und 13 des Kostengesetzes
erläßt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen
folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über den Erlaß des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz vom 27. Dezember 1956 (BayBS III S. 446), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Juni 1978 (GVBl S. 344), wird wie folgt geändert:

1. Nach Tarif-Nr. I 2.26 des Zweiten Teils werden folgende neue Tarif-Nrn. I 2.27, 28 und 29 eingefügt:

„Tarif-Nr.“	Gegenstand	Gebühr DM
	27. Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades nach Art. 103 c Abs. 1 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.	40
	28. Verleihung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung nach Art. 103 c Abs. 2 BayHSchG Wird ein Fachgespräch geführt, beträgt die Gebühr Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	60 100
	29. Ergänzung eines Diplomgrades nach Art. 103 c Abs. 3 BayHSchG Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben.“	40

2. In die Tarif-Nr. VII des Zweiten Teils wird folgende neue Tarif-Nr. 12 eingefügt:

„Tarif-Nr.“	Gegenstand	Gebühr DM
12.	Beamtenfachhochschulgesetz: 1. Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades nach Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Bayerisches Beamtenfachhochschulgesetz (BayBFHG) Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 13 KG nicht erhoben. 2. Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayBFHG. 3. Nachträgliche Verleihung eines Diplomgrades als staatliche Bezeichnung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayBFHG Wird ein Fachgespräch geführt, beträgt die Gebühr Neben den Gebühren werden nur die Auslagen im Sinne des Art. 13 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.“	40 kostenfrei 60 100

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 30. August 1980

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen
I. V. Albert Meyer, Staatssekretär

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Stockau-Wiesen“

Vom 1. September 1980

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

Das etwa 1300 m nordwestlich des Ortsteiles Innenried der Stadt Zwiesel liegende Hangmoor und Wiesengrundstück in den Gemarkungen Klautzenbach und Brandten, Landkreis Regen, wird unter der Bezeichnung „Stockau-Wiesen“ in den in § 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) Das Naturschutzgebiet hat eine Größe von 10,7 ha.

(2) Es umfaßt die nachstehend aufgeführten Grundstücke, Teilflächen davon sind mit (t) gekennzeichnet:

1. in der Stadt Zwiesel, Gemarkung Klautzenbach, die Flurnummern 447, 447/2, 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455 und 456;
2. in der Stadt Zwiesel, Gemarkung Brandten, die Flurnummer 646 (t).

(3) Die Grenze des Naturschutzgebietes verläuft:

- von der Südspitze des Grundstückes Flurnummer 447 in zunächst nördlicher Richtung entlang den Ostseiten der Grundstücke Flurnummern 447 und 447/2 sowie der Nordseite des letztgenannten Grundstückes zur Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 448
- von dort in zunächst nördlicher Richtung entlang den Nordostseiten der Grundstücke Flurnummern 448, 449, 450, 451, 452, 453, 454 und 455 zur nördlichen Spitze des letztgenannten Grundstückes
- weiter in zunächst südwestlicher Richtung entlang der Nordseite des Grundstückes Flurnummer 456 zum Michelsbach (Flurnummer 646)
- von dort über den Bach und weiter in zunächst südlicher Richtung entlang der Westseite des Michelsbaches bis in Höhe der Südspitze des Grundstückes Flurnummer 447
- von dort über den Bach zur Südspitze des Grundstückes Flurnummer 447.

(4) Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Niederbayern als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Regen als unterer Naturschutzbehörde.

(5) Die Karten werden bei den in Absatz 4 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Stockau-Wiesen“ ist es,

1. das im Naturraum Hinterer Bayerischer Wald gelegene nahezu unberührte Hangmoor mit seinen Quellbereichen zu schützen,
2. den für den Bestand der Lebensgemeinschaften dieser Hangmoorkomplexe typischen Lebensraum, insbesondere die erforderliche Bodenbeschaffenheit und den Wasserhaushalt, zu erhalten,
3. Pflanzen und Tieren, insbesondere seltenen und gefährdeten Arten, Lebensraum zu sichern,
4. die durch die Pflanzen- und Tierwelt bestimmte natürliche Eigenart des Gebietes zu bewahren und dessen ökologische Entwicklung zu gewährleisten,
5. ein Birkwildbiotop zu erhalten.

§ 4

Verbote

(1) Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzubauen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Aufschüttungen, Ablagerungen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Straßen, Wege, Plätze oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Leitungen jeder Art zu errichten oder zu verlegen,
5. die Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Entwässerungen vorzunehmen,
7. Wiesen oder Streuwiesen umzubrechen oder aufzuforsten,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern, insbesondere durch chemische oder mechanische Maßnahmen zu beeinflussen,
9. Pflanzen einzubringen oder Tiere auszusetzen,
10. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,
11. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
12. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
13. Feuer anzumachen,
14. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
15. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
 2. das Gebiet außerhalb der öffentlichen Straßen und Wege und außerhalb der von der unteren Naturschutzbehörde markierten Wege oder Steige in der Zeit vom 1. März bis 31. Juli zu betreten; dies gilt nicht für den Grundstückseigentümer oder sonstigen Berechtigten,
 3. zu zelten oder zu lagern,
 4. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen.
- (3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,
1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
 2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
 3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
 4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung auf bisher landwirtschaftlich genutzten Flächen in Form der Grünland- und Streunutzung; es gilt jedoch § 4 Abs. 1 Nrn. 6 und 7,
2. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
3. die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung in Form der einzelstammweisen Nutzung auf den Grundstücken Flurnummern 449, 451, 454 und 455; auf den beiden letztgenannten Grundstücken können ferner der natürlichen Vegetation entsprechende standortheimische Baumarten eingebracht werden,
4. die Unterhaltung des Michelsbaches im gesetzlich zulässigen Umfang,
5. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Regen als unterer Naturschutzbehörde erfolgt,
6. die zur Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Schutzgebietes notwendigen und von den Naturschutzbehörden angeordneten Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder

2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes, insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Stockau-Wiesen“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Niederbayern als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Betreten des Geländes außerhalb der zugelassenen Bereiche, das Reiten, Zelten, Lagern, Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräten zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 1. September 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred D i c k, Staatsminister

Verordnung über das Naturschutzgebiet „Jungholz bei Leipheim“ mit den Landschaftsteilen „Donau- aue“ und „Naturwaldreservat Jungholz“

Vom 1. September 1980

Auf Grund von Art. 7, 45 Abs. 1 Nr. 2 und Art. 37 Abs. 2 Nr. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen folgende Verordnung:

§ 1

Schutzgegenstand

(1) Die westlich der Bundesautobahn München—Stuttgart zwischen der Eisenbahnlinie Augsburg—Ulm und der Donau gelegene Aue in der Stadt Leipheim, Landkreis Günzburg, wird unter der Bezeichnung „Jungholz bei Leipheim“ Landschaftsteil „Donauaue“ in den in § 2 Abs. 1 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

(2) Das westlich der Bundesautobahn München—Stuttgart zwischen der Eisenbahnlinie Augsburg—Ulm und der Bundesstraße 10 gelegene Waldgebiet in der Stadt Leipheim, Landkreis Günzburg,

wird unter der Bezeichnung „Jungholz bei Leipheim“ Landschaftsteil „Naturwaldreservat Jungholz“ in den in § 2 Abs. 2 näher bezeichneten Grenzen als Naturschutzgebiet geschützt.

§ 2

Schutzgebietsgrenzen

(1) ¹Der Landschaftsteil „Donauaue“ hat eine Größe von 12,87 ha. ²Er umfaßt in der Stadt Leipheim, Gemarkung Leipheim, die Grundstücke Flurnummern 4273, 4276, 4276/2, 4276/3 und eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 4273/2. ³Die Grenze des Landschaftsteiles „Donauaue“ verläuft

- von der Donaubrücke an der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 4273 in südöstlicher Richtung entlang der Bundesautobahn München—Stuttgart (Flurnummer 2305/1) zur Bahnlinie Augsburg—Ulm (Flurnummer 4275)
- von dort in südwestlicher Richtung, entlang der Nordseite der Bahnlinie zur Südwestspitze des Grundstückes Flurnummer 4276/3
- weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Nord- bzw. Westseiten der Grundstücke Flurnummern 4276/3, 4276/2 und 4276 zum Weg (Flurnummer 4276/15)
- von dort ca. 15 m in nordöstlicher Richtung entlang der Südseite des Weges zu dessen Flurgrenze (Flurnummern 4276/15 und 4273)
- von dort entlang der Flurgrenze über den Weg (Flurnummer 4273) und weiter entlang dessen Nordseite zur Donaubrücke.

(2) ¹Der Landschaftsteil „Naturwaldreservat Jungholz“ hat eine Größe von 13,9 ha. ²Er umfaßt in der Stadt Leipheim, Gemarkung Leipheim, die Grundstücke Flurnummern 3033/3, 4261/8, 4261/10, 4263, 4263/3, 4265/5, 4265/8 und eine Teilfläche des Grundstückes Flurnummer 4261. ³Die Grenze des Landschaftsteiles „Naturwaldreservat Jungholz“ verläuft

- von der Bundesautobahn München—Stuttgart an der Nordostecke des Grundstückes Flurnummer 4263/3 in südöstlicher Richtung entlang den Ostgrenzen der Grundstücke Flurnummern 4263/3 und 4265/5 zur Südostecke des letztgenannten Grundstückes
- von dort in südwestlicher Richtung entlang den Südgrenzen der Grundstücke Flurnummern 4265/5, 4263 und 4261 zur Nordwestecke des Grundstückes 3033/4
- von dort in südöstlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstückes Flurnummer 3033/4 und der Ostseite des Grundstückes Flurnummer 3033/3 zur Südostecke des letztgenannten Grundstückes
- weiter entlang der Südseite des Grundstückes Flurnummer 3033/3 bis zum „Alten Postweg“
- von dort in zunächst westlicher Richtung entlang der Nordseite des „Alten Postweges“ durch das Grundstück Flurnummer 4261 zur Westseite des letztgenannten Grundstückes
- von dort in nördlicher Richtung entlang der Westseite des Grundstückes Flurnummer 4261 zur Bahnlinie Augsburg—Ulm (Flurnummer 4275)
- weiter in nordöstlicher Richtung entlang der Bahnlinie zur Bundesautobahn München—Stuttgart.

(3) ¹Die Grenzen des Naturschutzgebietes sind in einer Karte M 1:25 000 und in einer Karte M 1:5000 rot eingetragen, die beide beim Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen als oberster

Naturschutzbehörde niedergelegt sind und auf die Bezug genommen wird. ²Maßgebend für den Grenzverlauf ist die Karte M 1:5000. ³Weitere Ausfertigungen dieser Karten befinden sich beim Bayerischen Landesamt für Umweltschutz, bei der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde und beim Landratsamt Günzburg als unterer Naturschutzbehörde.

(4) Die Karten werden bei den in Absatz 3 bezeichneten Behörden archivmäßig verwahrt und sind dort während der Dienststunden allgemein zugänglich.

§ 3

Schutzzweck

Zweck des Naturschutzgebietes „Jungholz bei Leipheim“ mit den Landschaftsteilen „Donauaue“ und „Naturwaldreservat Jungholz“ ist es,

1. die im dortigen Hangwald sowie im Auwald — einschließlich der brennenartigen Magerrasen und des Altwassers — befindlichen Pflanzengesellschaften in ihrer naturnahen Zusammensetzung zu erhalten,
2. die Orchideenvorkommen auf den brennenartigen Standorten des Auwaldes sowie die Brutvorkommen seltener und gefährdeter Vogelarten insbesondere im Bereich des Hangwaldes zu schützen,
3. den für die dortige Flora und Fauna notwendigen Lebensraum zu bewahren,
4. die Erforschung der natürlichen Dynamik und der Standortbedingungen der Lebensgemeinschaft Wald zu ermöglichen.

§ 4

Verbote

(1) ¹Im Naturschutzgebiet ist nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG jede Veränderung verboten, insbesondere jeder Eingriff, der zu einer Zerstörung, Beschädigung oder Umgestaltung dieses Gebietes oder seiner Bestandteile führen kann. ²Es ist deshalb vor allem verboten:

1. bauliche Anlagen im Sinne der Bayerischen Bauordnung zu errichten, zu ändern, abzurechnen oder zu beseitigen, auch wenn dies keiner öffentlich-rechtlichen Erlaubnis bedarf,
2. Bodenbestandteile abzubauen, Grabungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern,
3. Wege oder Steige neu anzulegen oder bestehende zu verändern,
4. Drahtleitungen zu errichten oder zu verlegen,
5. die natürlichen Wasserläufe und Wasserflächen sowie deren Ufer, den Grundwasserstand sowie den Zu- und Ablauf des Wassers zu verändern, insbesondere Grundwasser zu entnehmen oder neue Gewässer anzulegen,
6. Rodungen vorzunehmen,
7. Aufforstungen oder sonstige Gehölzpflanzungen vorzunehmen,
8. die Lebensbereiche (Biotope) der Tiere und Pflanzen zu stören oder nachteilig zu verändern,
9. Entwässerungen jeder Art vorzunehmen,
10. Wasserpflanzen oder Röhrichte zu beseitigen oder zu mähen,
11. Pflanzen, insbesondere Nadelgehölze einzubringen oder Tiere auszusetzen,
12. Pflanzen oder Pflanzenbestandteile zu entnehmen oder zu beschädigen oder deren Wurzeln, Knollen

oder Zwiebeln auszureißen, auszugraben oder mitzunehmen,

13. freilebenden Tieren nachzustellen, sie zu fangen oder zu töten, Brut- und Wohnstätten oder Gelege solcher Tiere fortzunehmen oder zu beschädigen,
14. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu fällen,
15. Sachen jeder Art im Gelände zu lagern,
16. Feuer anzumachen,
17. Bild- oder Schrifttafeln anzubringen,
18. eine andere als die nach § 5 zugelassene wirtschaftliche Nutzung auszuüben.

(2) Im Naturschutzgebiet ist es nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG verboten:

1. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen mit Fahrzeugen aller Art oder mit Wohnwagen zu fahren oder diese dort abzustellen sowie außerhalb der zugelassenen Wege zu reiten,
2. zu zelten oder zu lagern,
3. zu lärmern oder Tonübertragungs- oder Tonwiedergabegeräte zu benutzen,
4. Bäume mit Horsten oder Bruthöhlen von Vögeln in der Zeit vom 1. Februar bis 31. August zu besteigen,
5. in Nähe der besetzten Vogelbrutstätten Ton-, Film- oder Fotoaufnahmen vorzunehmen.

(3) Unberührt bleiben sonstige Verbote, insbesondere die,

1. Tiere mutwillig zu beunruhigen oder zu belästigen (Art. 16 BayNatSchG),
2. Abfälle entgegen den abfallrechtlichen Vorschriften zu beseitigen (§ 4 Abfallbeseitigungsgesetz),
3. Gewässer zu verunreinigen (§ 324 Strafgesetzbuch),
4. Schießübungen, Manöver oder gleichartige Übungen abzuhalten (§ 68 Abs. 2 Nr. 3 Bundesleistungsgesetz).

§ 5

Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG und § 4 dieser Verordnung sind:

1. die rechtmäßige Ausübung der Jagd und Fischerei sowie des Jagd- und Fischereischutzes,
2. die Unterhaltung der Gewässer im gesetzlich zulässigen Umfange,
3. das Fällen und Ausrücken von Bäumen, wenn es aus Gründen der Sicherheit für die Benutzung der markierten Straßen, Wege und Steige erforderlich ist, sowie die Erfüllung von Aufgaben des Forstschutzes,
4. Maßnahmen zur Instandsetzung und Unterhaltung der Eisenbahnbetriebs- und verkehrsanlagen sowie zur Aufrechterhaltung eines sicheren Eisenbahnbetriebes,
5. Unterhaltungs-, Instandsetzungs- und Umbauarbeiten an der Donaubrücke Leipheim sowie Um- und Neubauarbeiten an der Bundesautobahn in einem Bereich bis 40 m neben der Fahrbahn,
6. Überwachungs-, Schutz- und Pflegemaßnahmen einschließlich entsprechender Forschungsvorhaben

a) innerhalb des Landschaftsteiles „Donauaue“ (§ 2 Abs. 1), soweit sie von den Naturschutzbehörden,

b) innerhalb des Landschaftsteiles „Naturwaldreservat Jungholz“ (§ 2 Abs. 2), soweit sie von der Staatsforstverwaltung im Einvernehmen mit der Regierung von Schwaben als höherer Naturschutzbehörde angeordnet werden,

7. das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern, die auf den Schutz oder die Bedeutung des Gebietes hinweisen, oder von Wegemarkierungen, Warntafeln, Ortshinweisen, Sperrzeichen oder sonstigen Absperrungen, wenn die Maßnahme auf Veranlassung des Landratsamtes Günzburg als unterer Naturschutzbehörde erfolgt.

§ 6

Befreiungen

(1) Von den Verboten des Bayerischen Naturschutzgesetzes und dieser Verordnung kann gemäß Art. 49 BayNatSchG in Einzelfällen Befreiung erteilt werden, wenn

1. überwiegende Gründe des allgemeinen Wohls die Befreiung erfordern oder
2. die Befolgung des Verbots zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen im Sinne des Bayerischen Naturschutzgesetzes insbesondere mit den Zwecken des Naturschutzgebietes „Jungholz bei Leipheim“ vereinbar ist.

(2) Zuständig zur Erteilung der Befreiung ist die Regierung von Schwaben als höhere Naturschutzbehörde, soweit nicht nach Art. 49 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG die oberste Naturschutzbehörde zuständig ist.

§ 7

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 1 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Art. 7 Abs. 3 BayNatSchG im Naturschutzgebiet Veränderungen vornimmt, insbesondere den Verboten des § 4 Abs. 1 dieser Verordnung zuwiderhandelt.

(2) Nach Art. 52 Abs. 1 Nr. 4 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Abs. 2 dieser Verordnung über das Fahren und Abstellen von Wohnwagen und Fahrzeugen aller Art, das Reiten, das Zelten, das Lagern, das Lärmen oder Benutzen von Tonübertragungs- und Tonwiedergabegeräten, das Besteigen von Bäumen und das Vornehmen von Ton-, Film- und Fotoaufnahmen zuwiderhandelt.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 1. September 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**
Alfred Dick, Staatsminister

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zulassungs-,
Ausbildungs- und Prüfungsordnung
für den gehobenen nichttechnischen Dienst
in der Sozialverwaltung**

Vom 4. September 1980

Auf Grund der Art. 19 Abs. 2 und 115 Abs. 2 Satz 2 des Bayerischen Beamtengesetzes, des Art. 16 Abs. 2 des Bayerischen Beamtenfachhochschulgesetzes und des § 23 der Laufbahnverordnung erläßt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit den Bayerischen Staatsministerien der Finanzen und für Unterricht und Kultus und dem Landespersonalaussschuß folgende Verordnung:

§ 1

Die Zulassungs-, Ausbildungs- und Prüfungsordnung für den gehobenen nichttechnischen Dienst in der Sozialverwaltung (ZAPOSzVerw) vom 14. August 1975 (GVBl S. 277), geändert durch Verordnung vom 1. April 1978 (GVBl S. 141), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 wird die Zahl „203“ durch die Zahl „143“ ersetzt.

2. § 5 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorbereitungsdienst kann einmal um ein Jahr verlängert werden, wenn die bisherigen Leistungen des Studierenden erwarten lassen, daß er während der verlängerten Ausbildung das Ziel des Vorbereitungsdienstes erreichen wird.“

3. § 7 Abs. 3 wird aufgehoben.

4. § 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Das Fachstudium umfaßt folgende Studienfächer als Pflichtfächer:

- | | |
|----|--|
| 1 | Sozialrecht |
| 11 | Rentenversicherung |
| 12 | Krankenversicherung |
| 13 | Unfallversicherung |
| 14 | Landwirtschaftliche Altershilfe |
| 15 | Soziale Entschädigung,
Schwerbehindertenrecht |
| 16 | Sozialhilfe |
| 17 | Arbeitsförderung |
| 18 | Sozialgerichtliches Verfahren |
| 2 | Verfassungs- und Verwaltungsrecht |
| 21 | Staatslehre |
| 22 | Verfassungsrecht |
| 23 | Allgemeines Verwaltungsrecht |
| 24 | Dienstrecht |
| 25 | Kommunalrecht |
| 26 | Staatsangehörigkeits-, Personenstandsrecht |
| 27 | Verwaltungsgerichtliches Verfahren |
| 28 | Strafrecht, Ordnungswidrigkeiten |
| 3 | Privatrecht |
| 31 | Bürgerliches Recht,
Handelsrecht |
| 32 | Arbeitsrecht |
| 33 | Zivilgerichtliches Verfahren |
| 4 | Verwaltungslehre |
| 41 | Grundlagen und Organisation
der Verwaltung |

- | | |
|----|---|
| 42 | Mittel der Verwaltung |
| 43 | Haushalts-, Kassen- und
Rechnungswesen; Vermögens-
verwaltung |
| 44 | Arbeitstechnik |
| 5 | Allgemeine Lehrgebiete |
| 51 | Volkswirtschaftslehre |
| 52 | Finanzwissenschaft |
| 53 | Betriebswirtschaftslehre |
| 54 | Soziologie |
| 55 | Psychologie“. |

5. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. im dritten Studienabschnitt vier Klausuren aus dem Studienfach Sozialrecht, zwei Klausuren aus dem Studienfach Verfassungs- und Verwaltungsrecht und je eine Klausur aus dem Studienfach Privatrecht und aus dem Studienfach Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen; Vermögensverwaltung.“

b) Dem Absatz 3 werden folgende neue Sätze 5, 6 und 7 angefügt:

„An die Stelle einer schriftlichen Nachholklausur kann auch ein Prüfungsgespräch von mindestens 30 Minuten Dauer treten. Es wird von zwei Prüfern durchgeführt, die vom Fachbereich bestimmt werden. Die Prüfer einigen sich auf eine Note.“

6. § 19 wird aufgehoben.

7. § 34 erhält folgende Fassung:

„§ 34

Bildung der Gesamtprüfungsnote

(1) Die Gesamtprüfungsnote wird aus den Ergebnissen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung sowie aus der Studienabschnittsnote des dritten Studienabschnitts (§ 12 Abs. 1 Nr. 3) ermittelt. Sie ergibt sich aus der Summe der acht Einzelnoten der schriftlichen Prüfung und der zweifach gewerteten Gesamtnote der mündlichen Prüfung (= Notensumme) sowie der zweifach gewerteten Studienabschnittsnote (= Gesamtnotensumme) geteilt durch zwölf.

(2) Die Prüfung ist nicht bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer eine Gesamtnotensumme von mehr als vierundfünfzig erhalten hat. Ferner hat die Prüfung nicht bestanden, wer in fünf oder mehr der schriftlichen Prüfungsleistungen eine schlechtere Note als ‚ausreichend‘ erhalten hat.“

8. § 35 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Platzziffern werden in der Reihenfolge der erzielten Gesamtnotensummen erteilt. Bei gleichen Gesamtnotensummen erhält der Prüfungsteilnehmer mit der niedrigeren Notensumme die niedrigere Platzziffer. Bei gleichen Gesamtnotensummen und Notensummen wird die gleiche Platzziffer erteilt. In diesem Fall erhält der nächstfolgende Teilnehmer die Platzziffer die sich ergibt, wenn die mehreren gleichen Platzziffern fortlaufend weitergezählt werden.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1980 in Kraft.

München, den 4. September 1980

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung**
Dr. P i r k l, Staatsminister

Berichtigung

Die **Laufbahnverordnung** vom 17. Juli 1980 (GVBl S.461) wird wie folgt berichtigt:

1. § 55 Abs. 1 Satz 1 lautet richtig:

„Die dienstliche Fortbildung wird von der obersten Dienstbehörde gefördert und geregelt.“

2. § 62 Abs. 7 Satz 2 lautet richtig:

„Dies gilt entsprechend in den Fällen des § 57 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2.“

3 0. SEP. 1980

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Süddeutscher Verlag
Postfach 20 22 20, 8000 München 2
Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 29,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 1,50, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 20. Juni 1978 ausgegeben worden sind.